

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online Werbung

Gültig ab 29. Januar 2025

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Angebots- und Tarifbestimmungen von Finews AG und Finews.Asia Pte. Ltd. (nachfolgend «**Publisher**») sowie von deren vermarkteten Medien (finews.ch, finews.com, finewsticino.ch, finews.art und finews.asia) gelten für alle Werbeaufträge von Kunden/Agenturen (nachfolgend «**Werbeaufträge**») betreffend die Veröffentlichung von Inseraten und anderen Werbemitteln (nachfolgend «**Werbemittel**») in den Online Newsportalen oder Newslettern (nachfolgend «**Medien**») der Finews AG und der Finews.Asia Pte. Ltd.
- 1.2 Soweit schriftlich zwischen dem Kunden und dem Publisher nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen ausschliesslich.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, soweit sie mit diesen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen.

2. Werbeaufträge, Änderungen, Sistierungen und Leistungsanspruch

- 2.1 Werbeaufträge können vom Kunden/von der Agentur persönlich, schriftlich (auch per E-Mail) oder per Internet erteilt werden. Der Werbeauftrag kommt mit schriftlich (auch per E-Mail) erfolgter Auftragsbestätigung oder, falls eine solche unüblich (z.B. telefonische Auftragserteilung) oder seitens Inserenten nicht ausdrücklich verlangt worden ist, spätestens mit Veröffentlichung bzw. Auslieferung des Werbemittels rechtswirksam zustande.
- 2.2 Mit Versenden der Auftragsbestätigung oder der Unterzeichnung der separaten Vereinbarung durch den Kunden/der Agentur akzeptiert der Kunde/die Agentur den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Änderungen und Sistierungen von definitiv erteilten Werbeaufträgen durch den Kunden sind jederzeit möglich. In diesem Fall sind allfällige Unkosten des Publishers und Einnahmehausfälle, die infolge Sistierung des definitiven Werbeauftrags beim Publisher entstehen, vom Kunden vollumfänglich zu erstatten.
- 2.4 Die Haftung des Publishers für Fehler bei der Übermittlung von Werbeaufträgen, deren Änderung, Sistierung oder Verschiebung ist ausgeschlossen.
- 2.5 Die Leistungen sind in dem durch den Publisher und dem Kunden definierten Zeitrahmen zu beziehen. Werden die gebuchten und bezahlten Leistungen im vorgegebenen Zeitraum durch den Kunden und/oder der Agentur oder dem Vermittler nicht in Anspruch genommen, verfallen sämtliche vereinbarten Leistungsansprüche ohne Kosten-, Rückerstattungs- oder sonstigen Ansprüchen.

3. Gestaltung, Ablieferung und Inhalt von Werbemitteln

- 3.1 Die rechtzeitige Produktion und Ablieferung geeigneter und einwandfreier Werbemittel ist Sache des Kunden. Der Inserent hat dabei die jeweiligen technischen und zeitlichen Vorgaben, Standards, Spezifikationen und Bedingungen der aktuellen Angebots- und Tarifbestimmungen einzuhalten. Die Folgen zu spät geliefertem oder mangelhaftem Werbemittel trägt der Inserent. Er hat zudem sicherzustellen, dass diese keine Viren, Trojaner oder dergleichen enthalten, widrigenfalls er für allfälligen Schaden haftet.
- 3.2 Soweit der Publisher im Auftrag des Kunden die Produktion von digitalen Werbemitteln übernimmt, hat der Inserent die Kosten für die Anfertigung sowie für vom Kunden gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen zu tragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen und Angaben (Text, Bilder, Videos etc.) rechtzeitig im Voraus zur Verfügung zu stellen. Der Publisher kann im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Vorschriften über die Gestaltung von Werbemitteln entgegennehmen.
- 3.3 Der Inserent ist zur vollständigen Anlieferung einwandfreier und geeigneter Werbemittel (Banner, Ziel-URL, TAG) gemäss Spezifikationen (abrufbar unter www.finews.ch und finews.asia) bis spätestens drei Werktage vor dem vereinbarten ersten Schaltungstermin bis 14:00 Uhr per E-Mail an die Kontaktperson beim Publisher verpflichtet. Sonderwerbformen wie z.B. Advertorials gilt eine Frist von fünf Werktagen, bis 10:00 Uhr per E-Mail an die Kontaktperson beim Publisher. Für Werbemittel, welche nicht den Spezifikationen entsprechen, fordert der Publisher Ersatz an. Bei nicht ordnungsgemässer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglichem Werbemittel Austausch wird keine Gewähr für die vereinbarte Schaltung des Werbemittels übernommen. Will der Inserent nach Ablauf der vorstehenden Fristen Werbemittel austauschen oder verändern oder von einem evtl. bestehenden Schaltplan abweichen, wird der Publisher prüfen, ob diese Änderungen bzgl. des ursprünglich vereinbarten Auftrags noch vorgenommen werden kann. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der ursprünglichen Vereinbarung.
- 3.4 Für den Inhalt der veröffentlichten Werbemittel, deren Änderung und gegebenenfalls Aktualisierung ist der Inserent allein verantwortlich.

- 3.5 Der Inserent hat sicherzustellen, dass Webseiten, mit welchen diese verlinkt sind, während der gesamten Dauer der Aufschaltung bzw. Auslieferung funktionsfähig und aktuell gehalten sind.
- 3.6 Das Logo und der Name des Publishers bzw. der Medien dürfen nur nach vorgängigem schriftlichem Einverständnis des Publishers (auch per E-Mail) verwendet werden.
- 4. Redaktionell gestaltete Werbemittel**
- 4.1 Werbemittel müssen von den Lesern und Nutzern deutlich als solche erkennbar sein und vom redaktionellen Teil in Gestaltung und Schrift unterschieden werden können. Der Publisher behält sich eine zusätzliche Kennzeichnung durch eine Überschrift «Inserat», «Anzeige», «Werbung», «Advertorial» oder «Publireportage» vor.
- 5. Ausgabe- und Platzierungswünsche**
- 5.1 Ausgabe- und Platzierungswünsche werden unverbindlich entgegengenommen. Die Verschiebung von Werbeaufträgen, ohne Rückfrage beim Kunden, behält sich der Publisher aus technischen Gründen und ohne Kostenfolge für den Kunden vor.
- 5.2 Für Platzierungsvorgaben, die nicht tariflich geregelt sind, wird ein Zuschlag erhoben. Kann eine bestätigte Platzierung aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, wird der Inserent nach Möglichkeit im Voraus informiert.
- 5.3 Erscheint ein Werbemittel nicht oder an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe oder erfolgt die Auslieferung des Werbemittels infolge einer technischen Störung verspätet, stehen dem Kunden keinerlei Schadenersatzansprüche zu. Bei Nichterscheinen bleibt aber der Anspruch des Kunden auf Veröffentlichung des Werbemittels bestehen und die Parteien suchen einvernehmlich nach einem geeigneten Zeitpunkt für die Nachholung der Veröffentlichung.
- 5.4 Ein Recht des Kunden auf Exklusivität oder Konkurrenzausschluss besteht nicht.
- 6. Veröffentlichung bzw. Auslieferung von Werbemitteln**
- 6.1 Der Publisher ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Werbemittel zu verlangen oder Werbemittel auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen oder Branchenregeln verstösst, von der Schweizerischen Lauterkeitskommission im Rahmen einer Beschwerde beanstandet wurde, deren Veröffentlichung bzw. Auslieferung nach freiem, sachlichem Ermessen des Publishers wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder aus technischen Gründen unzumutbar ist.
- 6.2 Der Inserent nimmt zur Kenntnis, dass Werbemittel, die vom Publisher veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent untersagt insbesondere die Übernahme von Werbemitteln auf Online Dienste durch Dritte ohne die Einwilligung des Publishers und überträgt dem Publisher das Recht, jede irgendwie geartete Verwertung und Bearbeitung dieser Werbemittel mit den geeigneten Mitteln zu untersagen.
- 7. Gewährleistung, Mängelrügen und Haftung des Publishers**
- 7.1 Der Publisher bemüht sich um eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende bestmögliche Veröffentlichung der Werbemittel und gewährleistet entsprechend die vertragsgemässe Durchführung der Werbeaufträge.
- 7.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit die Verfügbarkeit der Systeme und eine fehlerfreie Veröffentlichung bzw. Auslieferung zu erbringen. Der Publisher gewährleistet insbesondere keine Verfügbarkeit und keine Fehler-, Mängel- oder Störungsfreiheit. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem vom Publisher nicht zu vertretende oder vom Publisher nicht beeinflussbare Mängel und Störungen wie höhere Gewalt, durch Dritte verursachte Beeinträchtigungen sowie Lieferungen und Leistungen Dritter (z.B. Störungen der Kommunikationsnetze, Leitungs-, Server- oder Stromausfälle).
- 7.3 Beanstandungen (Mängelrügen) sind dem Publisher vom Kunden schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen, bei offenen Mängeln unverzüglich nach Veröffentlichung bzw. Auslieferung der Werbemittel, bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung. Unterlässt der Inserent die unverzügliche Mängelrüge, gilt die Veröffentlichung bzw. Auslieferung des Werbemittels als genehmigt.
- 7.4 Bei fehlerhafter, vom Publisher zu vertretender Veröffentlichung bzw. Auslieferung von Werbemitteln und rechtzeitig erfolgter Rüge, hat der Inserent Anspruch auf Preisminderung oder eine einwandfreie Ersatzveröffentlichung bzw. -auslieferung. Ein entsprechender Anspruch besteht jedoch nur, sofern und soweit der Sinn und die Werbewirkung durch die fehlerhafte Veröffentlichung bzw. Auslieferung beeinträchtigt wurde. Kein Anspruch auf Preisminderung oder einwandfreie Ersatzveröffentlichung bzw. -auslieferung besteht im Falle von Abweichungen von typographischen Vorschriften und fehlerhaften Codezeichen (QR-Codes, Strichcodes etc.). Die Ersatzveröffentlichung bzw. -auslieferung ist zudem ausgeschlossen, wenn diese für den Publisher mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

- 7.5 Ausfälle bei der Auslieferung von digitalen Werbemitteln, die durch Funktionsstörungen der AdServer verursacht worden sind, und die über mehr als 10% einer zeitgebundenen Festbuchung andauern, berechtigen den Kunden zur Geltendmachung einer entsprechenden Nachlieferung bzw. Verlängerung der Auslieferung im zeitlichen Umfang des erfolgten Ausfalls, sofern und soweit die AdImpressions infolge des Ausfalls während der gebuchten Zeit nicht mehr erreicht werden.

Scheitert die Nachlieferung auch innerhalb des verlängerten Auslieferungszeitraums, entfällt die Zahlungspflicht des Kunden im Umfang der vom Publisher nicht realisierten vertraglichen Leistungen.

- 7.6 Die Gewährleistungsansprüche gemäss Ziffer 7.4 bis Ziffer 7.5 verstehen sich abschliessend. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren ein Jahr nach Veröffentlichung bzw. Auslieferung des Werbemittels.
- 7.7 Der Publisher haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung des Publishers für Folgeschäden und entgangenen Umsatz und Gewinn ausgeschlossen. Vorstehende Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung des Publishers gelten auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Organe und Hilfspersonen.
- 7.8 Bei Nichtbeachtung der inhaltlichen, technischen und zeitlichen Vorgaben und Empfehlungen des Publishers zur Produktion und Ablieferung der Werbemittel durch den Kunden entfallen sämtliche Ansprüche wegen fehlerhafter Veröffentlichung bzw. Auslieferung von Werbemitteln.

8. Rechtseinräumung und Haftung des Kunden für den Inhalt von Werbemitteln

- 8.1 Der Inserent überträgt dem Publisher das nicht-exklusive, weltweit gültige Recht, seine Werbemittel im für die Durchführung des Werbeauftrags und die weiteren gemäss diesen Geschäftsbedingungen dem Publisher eingeräumten Rechte erforderlichen Umfang zu nutzen, insbesondere die darin wiedergegebenen Firmennamen, Marken, Logos, Bilder, Texte und anderen Kennzeichenrechte zu verwenden, sowie das Recht, die Werbemittel zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu übertragen, zu senden, zu speichern, auf Datenbanken einzuspeisen und abzurufen, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten und gegebenenfalls umzugestalten.
- 8.2 Die Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Werbemitteln trägt der Inserent. Der Publisher ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob ein Werbemittel gesetzliche Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzt. Der Inserent gewährleistet, dass er alle Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten zur Schaltung und Verbreitung der von ihm gestellten Werbemittel (insbesondere die darin wiedergegebenen Firmennamen, Marken, Logos, Bilder, Texte) erworben hat bzw. darüber verfügen kann und stellt den Publisher von allen Ansprüchen Dritter wegen Markenrechts-, Persönlichkeitsrechts-, Urheberrechts- oder anderer Rechtsverletzungen vollständig frei, einschliesslich der angemessenen Kosten zur Rechtsverteidigung.

9. Gegendarstellungsbegehren

- 9.1 Gegendarstellungsbegehren zu Inseraten werden vom Publisher so weit möglich in Absprache mit dem Kunden behandelt.
- 9.2 Wird der Publisher gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen, einschliesslich der Kosten gemäss Angebots- und Tarifbestimmungen des jeweiligen Mediums, falls der Publisher zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet wird.

10. Bewirtschaftung, Änderung und Weiterentwicklung der Medien

- 10.1 Der Publisher ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.
- 10.2 Technische Weiterentwicklungen sowie Änderung oder Einstellungen der Medien liegen allein im Ermessen des Publishers und bleiben jederzeit vorbehalten. Der Publisher ist insbesondere berechtigt, die in den Angebots- und Tarifbestimmungen veröffentlichte Erscheinungsweise der Medien sowie diesbezüglich geltende Inseratenannahmeschlusszeiten auch kurzfristig zu ändern bzw. anzupassen.
- 10.3 Wird ein Medium während der Laufzeit eines Werbeauftrags eingestellt, kann der Publisher ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung der bis zur Einstellung des Mediums veröffentlichten bzw. ausgelieferten Werbemittel.
- 10.4 Bei wesentlichen Änderungen im Angebot an Werbemitteln, welche die weitere Auslieferung von Werbemitteln laufender und noch nicht beendeter Werbeaufträge erheblich einschränken oder ausschliessen, hat der Inserent Anspruch auf eine Gutschrift für die per Umsetzung der Änderung noch nicht bezogene Leistungen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Gutschrift ausschliesslich zum Bezug von Werbeleistungen im gleichen Medium gültig.

11. Tarife und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die für Werbeaufträge massgebenden Preise, Zuschläge und sonstigen Bestimmungen ergeben sich einheitlich aus den im Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. Auslieferung von Werbemitteln aktuell gültigen Angebots- und Tarifbestimmungen für die jeweiligen Medien.
- 11.2 Bei digital ausgelieferten Werbemitteln, welche nach AdImpressions, Klicks oder auf andere Weise abgerechnet werden, sind ausschliesslich die Messungen des Publishers massgebend.
- 11.3 Der Publisher gewährt die in den jeweils gültigen Angebots- und Tarifbestimmungen aufgeführten Rabatte. Der Inserent nimmt weiter zustimmend zur Kenntnis, dass der Publisher bei der Vermittlung von Werbeaufträgen durch eine Agentur oder einen anderen Dritten eine auftragsbezogene Beraterkommission in der Rechnung an den Kunden ausweisen und in Abzug bringen bzw. der vermittelnden Agentur oder dem vermittelnden Dritten eine Beraterkommission ausrichten kann.
- 11.4 Sofern gemäss Angebots- und Tarifbestimmungen nicht anders bestimmt oder im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen des Publishers innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug werden eine Mahngebühr von CHF 10.00 sowie 5% Verzugszins in Rechnung gestellt. Bei Betreuung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und Beraterkommissionen. Bereits ausbezahlte Beraterkommissionen können vom Publisher zurückgefordert werden. Zudem kann der Publisher für entstandene Umtriebe 5% des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens aber CHF 50.00 und maximal CHF 300.00 belasten.

12. Eigentumsrechte

- 12.1 Sämtliche Urheberrechte und Marken sowie Know-how an digitalen Medien, auf welchen die Werbemittel des Kunden ausgeliefert werden, stehen ausschliesslich dem Publisher bzw. seinen Lizenzgebern zu. Dem Kunden stehen während der Dauer und im Umfang des Werbeauftrags die für die Veröffentlichung bzw. Auslieferung der Werbemittel erforderlichen Nutzungsrechte an den digitalen Medien zu.
- 12.2 Sämtliche im Rahmen der Messungen des Publishers bezüglich der Werbemittel des Kunden gesammelten Informationen und statistischen Auswertungen sind Eigentum des Publishers und dürfen von diesem für eigene Zwecke ausgewertet und genutzt werden. Der Publisher verpflichtet sich aber, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nur in anonymisierter Form öffentlich zugänglich zu machen.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Inserent nimmt zur Kenntnis, dass der Publisher im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen des Publishers, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -bearbeitung, die von ihm angegebenen personenbezogenen Daten maschinenlesbar speichert und verarbeitet, gegebenenfalls auch unter Beizug externer Dienstleistungsunternehmen. Der Publisher hält sich an die geltenden Vorschriften über den Datenschutz, kann aber insbesondere für digital ausgelieferte Werbemittel die Vertraulichkeit, Unverfälschtheit und Authentizität der Werbemittel und Daten des Kunden nicht zusichern. Der Inserent nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sein können, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
- 13.2 Nebst allgemeinen, nicht-personenbezogenen, insbesondere statistischen Daten, welche der Publisher betreffend die veröffentlichten bzw. ausgelieferten Werbemittel und die Nutzung der Medien sammelt und verarbeitet, können – vorbehältlich eines erfolgten Widerspruchs des Kunden – auch die zwecks Abwicklung des Werbeauftrags gespeicherten personenbezogenen Daten des Kunden vom Publisher für Marketingzwecke genutzt werden, um Marktforschung zu betreiben und um die Medien und Angebote der verbundenen Unternehmen laufend zu verbessern. Der Publisher und die verbundenen Unternehmen können dabei mit anderen Unternehmen oder Personen zusammenarbeiten bzw. andere Unternehmen oder Personen mit der Bearbeitung und Speicherung solcher Daten beauftragen und diesen somit den Zugang zu solchen Daten gewähren, soweit zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich.
- 13.3 Der Inserent ist jederzeit berechtigt, seine Zustimmung zur nicht die unmittelbare Abwicklung des Werbeauftrags betreffenden Nutzung seiner personenbezogenen Daten beim Publisher zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich (auch per E-Mail) an folgende Adresse zu senden:

Finews AG
Basteiplatz 3
8001 Zürich
E-Mail: anzeigen@finews.ch

14. Änderungen der Geschäftsbedingungen; Tarifänderungen

- 14.1 Diese Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren. Der Publisher ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, den Tarif und die diesbezüglich geltenden Angebots- und Tarifbestimmungen jederzeit zu ändern.

- 14.2 Geänderte Geschäftsbedingungen, Angebots- und Tarifbestimmungen sowie Tarife treten jeweils für alle Kunden gleichzeitig in Kraft und finden auch auf die laufenden Werbeaufträge Anwendung. Der Inserent hat jedoch das Recht, bei Tarifierhöhungen innerhalb von 2 Wochen seit schriftlicher Bekanntgabe vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, den er gemäss Rabattskala bis zum Rücktritt effektiv erreicht hat.
- 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 15.1 Diese Geschäftsbedingungen unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Insoweit diese Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten insbesondere die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).
- 15.2 **Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Publishers.** Der Publisher ist jedoch berechtigt, den Kunden beim für ihn zuständigen Gericht zu belangen.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Stand: 29.01.2025